



**An die Mitglieder der
Bezirksvertretung Eving**

10.08.22

**Reevaluation der steigenden Lärmbelastung durch die A2 im Ortsteil Brechten und
mögliche passive und aktive Schallschutzmaßnahmen**

6. Sitzung der Bezirksvertretung Eving am 16.06.2021
TOP 14.2; DS.-Nr.: 21417-21

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

Der Autobahn GmbH wurde am 24. März 2022 das beigefügte Schreiben zugesendet, indem die Prüfaufträge und Anregungen aus der Bezirksvertretung Eving dargelegt wurden. Thema des Schreibens war die Lärmbelastung durch die Bundesautobahn A2.

Beigefügt ist nach Prüfung durch die Autobahn GmbH das beigefügte Antwortschreiben vom 03.05.2022.

Mit freundlichen Grüßen

Ludger Wilde

Anlagen

- Schreiben an die Autobahn GmbH bezüglich Lärmbelastung durch die Bundesautobahn A2 vom 24.03.2022
- Antwortschreiben von der Autobahn GmbH bezüglich Lärmbelastung durch die Bundesautobahn A2 vom 03.05.2022

Geschäftsbereiche:



Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund

44122 Dortmund

**Stadtplanungs- und
Bauordnungsamt**

Mobilitätsplanung

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Westfalen

Gebäude: Rheinische Straße 1
Zimmer:
Auskunft erteilt:
Telefon / Fax: (0231)
E-Mail *:
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen:
Datum: 24.03.2022

**Reevaluation der steigenden Lärmbelastung durch die A2 im Ortsteil Dortmund-Brechten und mögliche passive und aktive Schallschutzmaßnahmen
Hier: Bitte um Prüfung geeigneter Maßnahmen**

Sehr geehrte Frau

die Lärmbelastung durch den zunehmenden Kraftfahrzeugverkehr auf der Bundesautobahn A2 aufgrund des sechsstreifigen Ausbaus und der generellen sowie stetigen Zunahme des Kraftfahrzeugverkehrs stellt für die Dortmunder Einwohner eine erhebliche Belastung dar. Insbesondere die Einwohner im nördlich gelegenen und direkt an die Bundesautobahn A2 angrenzenden Ortsteil Brechten sind unmittelbar vom Lärm betroffen.

Aus diesem Grund ist die Bezirksvertretung Eving mit diversen Prüfaufträgen an die Verwaltung herantreten. Anbei ist der betreffende Protokollauszug zu der Thematik.

Ich bitte Sie daher prüfen zu lassen, ob die Immissionsgrenzwerte der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes („16. BImSchV“) trotz der gestiegenen Verkehrsmengen weiterhin eingehalten werden oder ob Handlungsbedarf besteht.

Möglicherweise finden auch die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes („VLärmSchR 97“) Anwendung, sodass eine freiwillige Lärmsanierung seitens des Bundes durchgeführt wird.

Gegebenenfalls ist Ihnen auch eine andere Möglichkeit oder Rechtsgrundlage bekannt, die in dieser Angelegenheit zweckdienlich ist.

Zur Reduzierung der Lärmbelastung wären sowohl kurzfristige und kostengünstige sowie langfristige und somit umfangreiche Maßnahmen denkbar, die ich Sie ebenfalls bitten würde prüfen und nach Abwägung umsetzen zu lassen.

Als Sofortmaßnahme würde sich die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit anbieten. Dies hätte nicht nur einen positiven Einfluss auf die Lärmbelastung, sondern auch auf die Verkehrssicherheit sowie den Schadstoff- und Treibhausgasausstoß und somit auch auf die Umwelt.

Sie können mit uns sprechen:

montags bis mittwochs 8.30 - 12.00 / 13.00 - 15.30 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr
freitags 8.30 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Sie erreichen uns:

Mit Stadtbahn, S-Bahn, Zug oder Bus zum Dortmunder Hauptbahnhof und anschließend mit Stadtbahnen U43 oder U44 oder Bus zur Haltestelle Westentor.

Im Internet unter:

www.dortmund.de *Unverschlüsselte E-Mail kann auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen und verändert werden.

Unsere Bankverbindung:

Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) Konto Nr. 001 124 447 - IBAN DE65440501990001124447 BIC DORTDE33XXX

Eine weitere denkbare Maßnahme wäre der Einsatz einer offenporigen Asphaltdeckschicht („Flüsterasphalt“) zwischen der Anschlussstelle Dortmund Nordwest und Dortmund Nordost, sofern diese Art von Deckschicht noch nicht durchgehend Anwendung findet. Falls dies nicht kurz- oder mittelfristig umsetzbar sein sollte, sollte die Maßnahme Anwendung finden, sobald die Deckschicht abgängig ist und vollständig erneuert werden muss.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob die vorhandenen Schallschutzwände und ihre beabsichtigte Wirkung im Bereich der vier Brücken über der Bundesautobahn A2 Mängel aufweisen, die behoben werden müssen. Es wird befürchtet, dass durch die Unterbrechung der Schallschutzwände sich der gesteigerte Verkehrslärm nahezu ungehindert im Ortsteil verbreiten kann.

Gegenstand sind die folgenden Brücken:

- Fußgängerbrücke zwischen den Straßen „Heuweg“ und „Am Birkenbaum“
- Brücke zwischen den Straßen „Wittichstraße“ und „Im Dorfe“
- Brücke im Bereich der Straßen „Brechtener Heide“ und „Schiffhorst“
- Brücke im Bereich der „Brechtener Straße“

Außerdem bitte ich um Mitteilung, ob eine Teil- oder Vollabdeckung finanzier- und realisierbar ist.

Das Ergebnis Ihrer Prüfungen werde ich an die Bezirksvertretung Eving zur Kenntnis geben.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Anlage

Protokollauszug DS-Nr.: 21417-21 „Reevaluation der steigenden Lärmbelastung durch die A2 im Ortsteil Dortmund-Brechten und mögliche passive und aktive Schallschutzmaßnahmen“

zu TOP 14.2

Reevaluation der steigenden Lärmbelastung durch die A2 im Ortsteil Brechten und mögliche passive und aktive Schallschutzmaßnahmen

Antrag zur TO (CDU-Fraktion) / Beschluss

(Drucksache Nr.: 21417-21)

Die Bezirksvertretung Eving beschließt **einstimmig**:

Die Bezirksvertretung Eving fordert die Verwaltung auf, das Verkehrsministerium des Landes Nordrhein Westfalen zu kontaktieren und folgende Maßnahmen zur Reduktion der Lärmbelastung durch die A2 im Ortsteil Brechten zu konkretisieren:

- die Lärmbelastung durch den zunehmenden Kraftfahrzeugverkehr auf der A2 im Ortsteil Brechten hinsichtlich der Einhaltung der Belastungsgrenzwerte der Lärmschutzverordnung neu zu evaluieren
- Straßen.NRW anzuweisen, eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf der A2 sowie die Aufbringung von offenporiger Asphaltdeckschicht (sogenanntem Flüsterasphalt) zwischen der Anschlussstelle Dortmund Nordwest und Dortmund Nordost als kurzfristig mögliche und unaufwendige aktive Schallschutzmaßnahmen zu realisieren
- die vorhandenen Schallschutzwände und insbesondere die Abschirmung im Bereich der drei Brücken im Ortskern (Fußgängerbrücke Heuweg, B54, Schiffhorst) auf ihre Effektivität hin zu untersuchen und etwaige Mängel zu beheben
- erneut zu prüfen, ob eine Teil- oder Vollabdeckung oder eine Einhausung insbesondere an den Brückenbereichen finanzier- und realisierbar ist

Begründung:

Die Bezirksvertretung Eving bedauert nach wie vor die Zustimmung des Rates der Stadt Dortmund zur Ausweitung des LKW-Fahrverbotes auf der B1, ohne ein sinnvolles Verkehrskonzept für die durch den Verdrängungsverkehr stark belasteten Stadtbezirke zu entwickeln.

Lärm hat erwiesenermaßen direkte negative gesundheitliche Auswirkungen und kann zu Müdigkeit, Nervosität, über Beeinträchtigung des Leistungsvermögens und Zunahme von Depressionen und Medikamentenkonsum bis hin Herz-Kreislauf-Erkrankungen wie Bluthochdruck oder Herzinfarkten führen. Aufgrund dessen sind unter anderem in der Lärmschutzverordnung konkrete Belastungsgrenzwerte definiert.

Die Lärmbelastung durch die A2 im Ortsteil Brechten, die weder über sogenannten „Flüsterasphalt“ noch über eine Geschwindigkeitsbegrenzung verfügt, belastet die Anwohner insbesondere seit dem sechsspurigen Ausbau enorm. Die Lärmschutzwände und die Abschirmungen im Bereich der Brücken sind für die gegebenen Umstände und das heutige Verkehrsaufkommen nicht ausreichend. Die auch von der WHO empfohlenen Belastungsgrenzwerte werden in verschiedenen privaten Messungen ständig überschritten.

Durch das LKW-Fahrverbot auf der B1 in Dortmund werden mindestens 25 % des LKW-Aufkommens über die A2, A45 und A42 umgeleitet, was zu einer weiteren deutlichen Steigerung der Lärmbelastung führt.

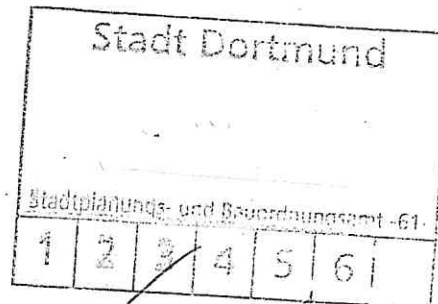
Deshalb sind das Verkehrsaufkommen und die damit einhergehende zunehmende Lärmbelastung in den oben genannten Gebieten erneut zu überprüfen sowie angemessene und effektive Lärmschutzmaßnahmen anzuwenden. Die verbleibenden Immissionen dürfen die Anwohner nicht erheblich in ihrem physischen und psychischen Wohlergehen beeinträchtigen.



**Die
Autobahn
Westfalen**

Die Autobahn GmbH des Bundes · Philippstraße 3 · 44803 Bochum

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt



**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Niederlassung Westfalen
Außenstelle Bochum
Philippstraße 3
44803 Bochum

T:
E: westfalen@autobahn.de
www.autobahn.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Name, Durchwahl

Datum

24.03.2022

03.05.2022

**Reevaluation der steigenden Lärmbelastung durch die A 2 im Ortsteil Dortmund-Brechten und mögliche passive und aktive Schallschutzmaßnahmen
Hier: Antwortschreiben zur Bitte um Prüfung geeigneter Maßnahmen**

Sehr geehrter Herr

vielen Dank für Ihre oben genannte Anfrage zur Lärmbelastung durch die A 2 in Dortmund-Brechten. Diese ist zuständigkeitshalber an die Außenstelle Bochum weitergeleitet worden. Der Abschnitt der Bundesautobahn 2 (kurz: A 2), in dem der Ortsteil Brechten liegt, wird durch die Außenstelle Bochum betreut. Wir haben Ihre Anfrage entsprechend geprüft und möchten Ihnen nachfolgende Rückmeldung dazu geben.

Sie baten um Prüfung auf Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV). Grundlegend findet die 16. BImSchV Anwendung für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen. Eine wesentliche Änderung liegt beispielsweise dann vor, wenn eine Bundesautobahn um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen erweitert wird. Gemäß § 2 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung sicherzustellen, dass der berechnete Beurteilungspegel die in der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte der Lärmvorsorge nicht überschreitet. Werden die Immissionsgrenzwerte jedoch überschritten, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Lärmschutz im Rahmen der Lärmvorsorge.

Der vorliegende Abschnitt der A 2 wurde auf der Grundlage des seit 2002 rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses 6-streifig ausgebaut. Hierbei handelte es sich um eine wesentliche Änderung, weshalb Lärmvorsorge unter Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV durchgeführt worden ist. Der Bericht des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.07.2013 zur Petition Nr.: 16-P-2013-03307-00 der "Interessengemeinschaft Lärmgeschädigter der A 2" bestätigt, dass die vorhandenen Lärmschutzanlagen gemäß des oben genannten Planfeststellungsbeschlusses ausreichend dimensioniert worden sind. Daher ist eine erneute Überprüfung auf Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der



Lärmvorsorge gemäß der 16. BImSchV als nicht erforderlich zu bewerten, da die rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

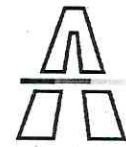
Sie verweisen weiterhin auf die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (kurz: VLärmSchR 97). Hieraus ergeben sich die Voraussetzungen für Lärmschutz im Rahmen der Lärmsanierung an bestehenden Straßen in der Baulast des Bundes, die nicht neu gebaut oder wesentlich geändert werden. Die Lärmsanierung ist eine freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen. Als Voraussetzung für die Lärmsanierung gilt die Überschreitung der festgelegten Auslösewerte durch die berechneten Beurteilungspegel. Die Auslösewerte wurden in den letzten Jahren mehrfach abgesenkt, um die Lärmsanierung zu verbessern. Die letzte Absenkung der Auslösewerte wurde zum 01.08.2020 durchgeführt. Für Wohngebiete gilt seit dem der Auslösewert von 64 dB (A) am Tag und von 54 dB (A) in der Nacht.

Im Jahr 2020 wurde die neue Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 2019 (kurz: RLS-19) eingeführt. Diese löst die RLS-90 (Ausgabe 1990) ab und ist seit dem 01.03.2021 für Bundesstraßen in der Baulast des Bundes für Lärmvorsorge und Lärmsanierung anzuwenden. Die RLS stellen ein Berechnungsverfahren zur Verfügung, welches die Lärmbelastung quantitativ darstellt.

Auf der Grundlage der abgesenkten Auslösewerte für Lärmsanierung und der neu eingeführten RLS-19 liegen entsprechende Anhaltspunkte vor, um für Abschnitte von Bundesautobahnen die Möglichkeit auf Lärmsanierung zu untersuchen. Die Außenstelle Bochum hat begonnen die Autobahnabschnitte in ihrer Zuständigkeit sukzessive zu prüfen. Die Umsetzung der Lärmsanierungsmaßnahmen erfolgt unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und der aktuellen Baustellendisposition. Die Berechnung der Beurteilungspegel ist im kommenden Jahr vorgesehen.

Sie schlagen zusätzlich vor, dass durch die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit mittels einer Sofortmaßnahme der Lärmschutz verbessert werden könnte. Die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (kurz: Lärmschutz-Richtlinien-StV) regeln die Grundsätze einer solchen Anordnung. Diese verweisen darauf, dass straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen kein Ersatz für technisch mögliche und bauliche Maßnahmen sein sollen. Diese können eine Ergänzung zu baulichen oder planerischen Lärmschutzmaßnahmen sein, sobald der Bedarf festgestellt wurde. Unter anderem soll die straßenverkehrsrechtliche Maßnahme mindestens eine Pegelminderung um 3 dB(A) bewirken (vgl. Lärmschutz-Richtlinien-StV).

Im Jahr 2015 wurde im Auftrag der Bezirksregierung Arnsberg ein Modellversuch zur „Wirkung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der BAB'en zur Minderung vom Lärmpegelspitzen“ durchgeführt (Brilon, Bondzio, Weiser, 2015). Im Ergebnis des Modellversuchs kann keine signifikante Minderung der Dauerschallpegel und Spitzenpegel festgestellt werden. Dabei wird der Effekt einer möglichen Lärmreduzierung durch verringerte Geschwindigkeiten durch andere Ereignisse wie zum Beispiel Schwerverkehr überdeckt. Diesen betrifft die Geschwindigkeitsreduzierung aufgrund der ohnehin schon geringen Geschwindigkeit nicht.



Die
Autobahn
Westfalen

Die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit bedarf weiterhin einer verkehrsbehördlichen Anordnung. Diese obliegt nicht dem Geschäftsbereich Planung der Autobahn GmbH.

Der von Ihnen angesprochene vorhandene Lärmschutz in Form von Lärmschutzwänden entlang der A 2 im Bereich von Dortmund-Brechten wird im Rahmen einer möglichen Lärmsanierung entsprechend überprüft. Die Vorort-Situation kann für die Berechnung der Beurteilungspegel detailliert abgebildet werden. Dadurch würde der Einfluss der von Ihnen genannten vier Brückenbauwerke entsprechend berücksichtigt werden.

Lärmschutzmaßnahmen bzw. deren Kosten sollen zu dem angestrebten Schutzziel in Verhältnismäßigkeit stehen. Daher erscheint eine Teil- oder Vollabdeckung der A 2 in dem betreffenden Abschnitt in Dortmund-Brechten als unverhältnismäßig.

Wir werden uns mit Ihnen in Verbindung setzen, sobald die Überprüfung auf Lärmsanierung im Bereich Dortmund-Brechten erfolgt ist. Die Ergebnisse der Überprüfung stellen wir gerne der Stadt Dortmund vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag